

### Lesen Sie in dieser Ausgabe

---

→ DATENSCHUTZ BEI ASSET DEALS

- Umgang mit personenbezogenen Daten

---

→ Steuern im Kaufvertrag

- Haftungsbegrenzung und Vorteilssicherung

---

→ M&A Vocabulary – Experten verstehen

- „Reps & Warranties“



## → DATENSCHUTZ BEI ASSET DEALS

---

### Umgang mit personenbezogenen Daten

Zu den Transaktionsgütern des Asset-Deals gehören regelmäßig auch personenbezogene Daten. Das ist nicht nur der Fall, wenn eine Datenbank als solche verkauft werden soll. Auch bei der „bloßen“ Übertragung eines Geschäftsbereiches mit den bisherigen Lieferanten- und Kundenbeziehungen gehen zumindest Kontaktdaten der Ansprechpartner auf den Erwerber über. Handelt es sich zudem um Kundenbeziehungen zu Verbrauchern, so lässt die bisherige Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Veräußerers (die etwa für die künftige Preisberechnung erforderlich ist) personenbezogene Aussagen über das Verbrauchsverhalten der Kunden zu. Bei gewerblichen Kunden ist dies eher nicht der Fall, das Einkaufsverhalten von Unternehmenskunden stellt für sich genommen keine personenbezogenen Daten dar.

Sofern der Asset-Deal mit dem Betriebsübergang von Arbeitnehmern verbunden ist, gehen zudem personenbezogene Daten der Arbeitnehmer auf den Erwerber über.

#### RECHTSGRÜNDE FÜR ÜBERTRAGUNG

---

Die Übertragung personenbezogener Daten von einem Unternehmen auf ein anderes erfordert die Einhaltung der einschlägigen Datenschutz-Vorschriften. Maßgeblich hierfür ist die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Danach braucht jede Datenübertragung zwischen Unternehmen eine Rechtsgrundlage. Share-Deals sind von diesen Anforderungen weit weniger betroffen, da der Großteil der personenbezogenen Daten im Unternehmen selbst verbleibt. Allenfalls in Einzelfällen einer späteren Integration in einen Erwerber-Konzern kann es zu einer Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb dieses Konzerns kommen, bspw. bei einer konzernweiten Personalentwicklung der Mitarbeiter.

#### VERTRAGSERFÜLLUNG

---

Als Rechtsgrundlage für die Übertragung bei einem Asset-Deal kommt insbesondere die Vertragserfüllung in Betracht, Art. 6 Abs. 1b

DSGVO. Wenn das Vertragsverhältnis mit dem Betroffenen auf den Erwerber übergeht, ist dieser auch berechtigt, die zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten zu verarbeiten. Das betrifft bspw. Arbeitsverhältnisse, die im Rahmen eines Betriebsübergangs auf den Erwerber übergehen.

Bei Kundendaten ist zu unterscheiden: Verbraucher als Kunden können wie Arbeitnehmer behandelt werden, wenn die einzelnen Verbraucher einer Übertragung ihres Vertragsverhältnisses auf den Erwerber vorher zustimmen und die übertragenen Daten zur Vertragserfüllung durch den Erwerber erforderlich sind. Bei gewerblichen Kunden dürften lediglich die Kontaktdaten der Ansprechpartner personenbezogen sein. Mit diesen Ansprechpartnern besteht jedoch gar kein Vertragsverhältnis, so dass deren personenbezogene Daten für die Erfüllung eines Vertrages mit ihnen nicht erforderlich sind. Art. 6 Abs. 1b DSGVO hilft in diesen Fällen nicht weiter.

#### AUSDRÜCKLICHE EINWILLIGUNGEN

---

Möglich ist dann die Einholung individueller Einwilligungen jeder einzelnen betroffenen Person vor der Übertragung ihrer personenbezogenen Daten. Hinsichtlich besonderer Daten (etwa Angaben zu Krankheiten, politischen Meinungen, religiösen Überzeugungen oder zum Sexualleben) wird es dazu, außer bei der Übertragung von Arbeitsverhältnissen, auch kaum eine Alternative geben. Ansonsten sollte auf dieses kleinteilige Verfahren verzichtet werden.

#### WIDERSPRUCHSLÖSUNG BEI BERECHTIGTEM INTERESSE

---

Schließlich bleibt die Möglichkeit, Kundendaten im Rahmen des berechtigten Interesses des Veräußerers an einem Verkauf seiner sonstigen Assets mit zu übertragen. Das ist nach Art. 6 Abs. 1f DSGVO zulässig, sofern die Übertragung der Daten erforderlich ist und die Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. Das erfordert grds. eine Abwägung im Einzelfall.

Dabei ist etwa zu berücksichtigen, falls und wie lange die Kundenbeziehung nicht mehr aktiv ist, ob zusätzlich zu den Kontaktdaten weitere Daten übertragen werden, wie umfangreich diese Daten insgesamt sind und ob sie auch beim Veräußerer zurückbleiben. Zudem bietet es sich an, die Betroffenen im Vorfeld einer Übertragung auf dieses beabsichtigte Vorgehen hinzuweisen und für einen gewissen Zeitraum – beispielsweise vier Wochen – die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Übertragung beim Veräußerer einzuräumen. Das

reduziert im Rahmen der Abwägung Beeinträchtigungen der Betroffenen. Die Kundendaten der Widersprechenden würden dann nicht an den Erwerber übertragen, die der Übrigen in einem Arbeitsgang nach Ablauf der eingeräumten Widerspruchsfrist.

Für die Übertragung personenbezogener Daten sind unterschiedliche Wege möglich. Im Rahmen eines Asset-Deals ist daher frühzeitig zu planen, wie und welche Daten auf den Erwerber übertragen werden sollen.

## KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Alexander von Chrzanowski  
Rechtsanwalt  
Associate Partner

T +49 3641 403 530  
[alexander.chrzanowski@roedl.com](mailto:alexander.chrzanowski@roedl.com)

## → Steuern im Kaufvertrag

### Haftungsbegrenzung und Vorteilssicherung

Bei Unternehmenskäufen und -verkäufen stehen wirtschaftliche Gründe im Vordergrund. Steuern können aber einen nicht unwesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg einer Transaktion nehmen. Dies betrifft bspw. steuerliche Chancen und Risiken, die im Rahmen des Kaufvertrags abgesichert werden sollten.

#### HAFTUNG FÜR STEUERRISIKEN

Steuerlich relevante Informationen unterstützen die Verhandlungsposition des Investors. In Abhängigkeit von der Höhe der erwarteten Steuerbelastung und ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit kann zunächst eine Kaufpreisreduktion erwogen werden.

Kann der Käufer keine Minderung durchsetzen, wird er versuchen, sich bspw. durch entsprechende Steuergarantien oder Steuerfreistellungen im Kaufvertrag gegen ein steuerliches Haftungsrisiko abzusichern.

Solche Steuerklauseln sind für die periodengerechte Abgrenzung relevant. So soll das Haftungsrisiko für Steuern, die wirtschaftlich noch durch den Verkäufer bedingt wurden, auf diesen übertragen werden.

Bei der Ausgestaltung der Steuergarantien und Steuerfreistellungen, insbesondere der periodengerechten Abgrenzung, ist der wirtschaftliche Übertragungstichtag und auch der gewählte Mechanismus für die Kaufpreisgestaltung relevant\*.

#### ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG

Bei den meisten Transaktionen erfolgt die Übertragung des Unternehmens nicht unmittelbar mit der Unterzeichnung der vertraglichen Vereinbarung. Man unterscheidet grds. zwischen „Signing“ und „Closing“.

Der Tag der Unterzeichnung bzw. notariellen Beurkundung und damit die Eingehung des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts wird als Signing bezeichnet. Closing bezeichnet den Zeitpunkt, in dem die Transaktion abgeschlossen ist und damit die Übergabe des Unternehmens erfolgt.

Das Auseinanderfallen von Signing und Closing beruht meist auf der Herstellung von Vollzugsbedingungen, in Bilanzierungsgründen

oder behördlichen Genehmigungen (wie bspw. kartellrechtliche Genehmigung).

Als weiterer wichtiger Zeitpunkt kann der wirtschaftliche Übertragungstichtag unterschieden werden. Das „Effective Date“ legt den Tag des wirtschaftlichen Übergangs fest. In vielen Fällen wird das Effective Date mit dem Closing zusammenfallen bzw. wenige Tage vor dem Closing liegen. Es ist aber auch denkbar, dass ein Übertragungstichtag gewählt wird, der vor Signing liegt.

In steuerlicher Hinsicht wird grds. auf den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums abgestellt. Der BFH geht von einem Übergang wirtschaftlichen Eigentums aus, wenn der Erwerber aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Rechtsgeschäfts bereits eine erheblich geschützte, auf den Erwerb des Rechts gerichtete Position erworben hat, die ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden kann und die mit dem Anteil verbundenen wesentlichen Rechte, sowie das Risiko einer Wertminderung und die Chance einer Wertsteigerung auf ihn übergegangen sind. Ob es bereits vor dem Closing zu einer Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums kommt, hängt im Wesentlichen davon ab, wie die Anteilsübertragung im Kaufvertrag technisch geregelt ist, der Kaufpreis bestimmt und welche Regelung für den Zeitraum zwischen Signing und Closing vereinbart wurde. Für steuerliche Zwecke, d.h. die Realisierung von Steuertatbeständen, kann daher auch bereits ein Zeitpunkt vor Closing relevant sein.

#### STEUERGARANTIEN

Steuergarantien zielen auf (unkonkrete) Tatsachen und Umstände ab, deren Vorliegen bzw. Nichtvorliegen vom Käufer bei der Ermittlung des Werts der Zielgesellschaft unterstellt wurde. Steuergarantien können abgegeben werden zu Steuerzahlungen allgemein, der Einreichung von Steuererklärungen, für verbindliche Auskünfte, dem Stand anhängiger Verfahren etc. Üblicherweise garantiert der Verkäufer zumindest, dass das übertragene Unternehmen bis zum wirtschaftlichen Übertragungstichtag auf den Käufer sämtliche Erklärungs- und Anmeldepflichten ordnungs- und fristgemäß erfüllt hat und allen

\* Lesen Sie in der nächsten Ausgabe mehr zu *Kaufpreisregelungen in Unternehmenskaufverträgen – Completion Accounts vs. Locked Box*

Zahlungspflichten vollständig und fristgemäß nachgekommen ist.

Rechtsfolge einer Garantieverletzung ist die Entstehung eines Anspruchs auf Schadensersatz. Dieser umfasst regelmäßig nicht nur die Mehrsteuern, sondern auch Beratungs- und Verfahrenskosten. Meist werden Haftungsbegrenzungen vereinbart. Gibt der Verkäufer eine sog. objektive Garantie über einen steuerlichen Sachverhalt ab, die er aber „nach bester Kenntnis“ eingeschränkt hat, kann die Steuergarantie ins Leere laufen.

## STEUERFREISTELLUNGEN

Steuerfreistellungen beziehen sich grds. auf konkrete Nachzahlungen für Steuern. Sie werden

meist eingeräumt wenn bestimmte Risiken bereits bekannt sind. Diese „historischen“ Risiken können typischerweise nach der Transaktion durch Betriebsprüfungen aufgedeckt werden. Unklar ist zum Transaktionsstichtag aber, ob und in welcher Höhe sie sich tatsächlich realisieren werden. Die Rechtsfolge des Freistellungsanspruchs ist die Übernahme von entsprechenden Zahlungsverpflichtungen durch den Verkäufer, also mind. alle Steuern, die aus Handlungen vor dem Übertragungsstichtag resultieren. Es ist dabei auf eine passende Definition zu achten, die neben Steuern auch Gebühren und Nebenleistungen etc. umfassen sollte.

## KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Dr. Dagmar Möller-Gosoge  
Steuerberaterin  
Partner

T +49 89 9287 805 51  
[dagmar.moeller-gosoge@roedl.com](mailto:dagmar.moeller-gosoge@roedl.com)

## → M&A Vocabulary – Experten verstehen

### „Reps & Warranties“

In dieser Fortsetzungsreihe stellen Ihnen wechselnde M&A-Experten der weltweiten Niederlassungen von Rödl & Partner jeweils einen wichtigen Begriff aus der englischen Fachsprache des Transaktionsgeschäfts vor, verbunden mit Anmerkungen zur Verwendung. Hierbei geht es nicht um wissenschaftlich-juristische Exaktheit, linguistische Feinheiten oder erschöpfende Darstellung, sondern darum, das Grundverständnis eines Terminus zu vermitteln bzw. aufzufrischen und einige nützliche Hinweise aus der Beratungspraxis zu geben.

Im Rahmen einer Transaktion besteht grds. ein Informationsunterschied zwischen den Parteien: Der Verkäufer ist im Regelfall über den Zustand und sämtliche Vorgänge innerhalb des Zielunternehmens informiert, der Käufer versucht, im Rahmen seiner Due Diligence sämtliche für ihn kaufentscheidende Faktoren auf eventuelle Risiken zu untersuchen.

Der Käufer ist im Due Diligence Prozess auf die von dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Informationen angewiesen, da er darüber hinaus wenig bis keine Möglichkeit hat, sich vor dem Vertragsabschluss näher mit den tatsächlichen Verhältnissen im Zielunternehmen oder sonstigen Umständen, die für ihn in Hinsicht auf die Durchführung der Transaktion von Bedeutung sind, vertraut zu machen. Daher ist ein Katalog von „Representations & Warranties“ („Reps & Warranties“) regelmäßig Bestandteil eines Transaktionsvertrages.

Im Regelfall wird dieser Katalog als abschließende Regelung hinsichtlich der von den Parteien abgegebenen Zusicherungen und Garantien konzipiert und die Anwendung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte darüber hinaus ausgeschlossen.

In diesem Katalog werden regelmäßig Zusicherungen zu folgenden Bereichen abgegeben:

- Eigentum, Verfügungsbefugnis und Unbelastetheit der Anteile oder Aktien am Zielunternehmen
- Ordnungsgemäße Organisation der Zielgesellschaft, kein Vorliegen eines Insolvenzbestandes oder einer drohenden Insolvenz der Zielgesellschaft und des Verkäufers
- Ordnungsgemäße Buchführung in Übereinstimmung mit anwendbaren Rechtsvorschriften und Grundsätzen und Regelwerken der Rechnungslegung in Übereinstimmung mit kontinuierlich angewendeten Prinzipien, keine wesentliche negative Veränderung seit dem letzten Bilanzstichtag

- Ordnungsgemäße Erstellung und rechtzeitige Einreichung von Steuererklärungen, vollständige Zahlung fälliger Steuerbeträge bzw. Rückstellung noch nicht fälliger Beträge
- Eigentum (ggf. auch Zustand) bestimmter betriebsnotwendiger Vermögensgegenstände
- Ordnungsgemäße Erfüllung wesentlicher Verträge und keine Kenntnis von Kündigungsabsichten des Vertragspartners (ggf. Offenlegung aller Change of control Klauseln)
- Vorliegen der erforderlichen gewerberechtlichen, umweltrechtlichen und sonstigen Genehmigungen, kein Vorliegen von Altlasten oder umweltrechtlichen Risiken
- Vorliegen sämtlicher erforderlicher Immaterialgüterrechte (Eigentum oder Lizenz), keine Verletzung von Schutzrechten Dritter oder durch Dritte
- Vollständige und richtige Offenlegung sämtlicher arbeitsrechtlicher Guthaben und Personalvorsorgeverträge, keine Unterdeckung bei betrieblicher Vorsorgeeinrichtung und vollständige Rückstellung von Vorsorgezusagen
- Nichtexistenz aktueller oder drohender Rechtstreitigkeiten mit Ausnahme der offengelegten Fälle
- Richtigkeit und Vollständigkeit der offengelegten Informationen und Dokumente, die auch nicht irreführend sind.

Der Zeitpunkt, zu dem die in dem Katalog aufgeführten Reps & Warranties zutreffen müssen, wird von den Parteien vertraglich festgelegt, im Regelfall sind dies zumindest der Tag der Vertragsunterzeichnung und der Tag des Vollzugs der Transaktion („signing date“ und „closing date“). Sofern die Richtigkeit einzelner oder aller Zusicherungen Vollzuvoraussetzung sein sollte, kann der Käufer den Vollzug bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Zusicherung („Breach“) den Vollzug ablehnen.

Es ist durchaus üblich, Zusicherungen durch die bloße Kenntnis zu qualifizieren und nur



„nach bestem Wissen“ abzugeben. In diesem Fall kommt der richtigen Definition desjenigen, dessen Kenntnis entscheidend sein soll, hohe Bedeutung zu, da nicht immer der Verkäufer oder seine Vertreter gleichzeitig in operativer Verantwortung beim Zielunternehmen stehen, z.B. als Geschäftsführer. Darüber hinaus wird manchmal auch die Frage des Kennenmüssens geregelt, d.h. welcher Sorgfaltsmaßstab durch den Verkäufer anzulegen ist und ob auch fahrlässige Unkenntnis einen Verstoß gegen die Richtigkeit der derart qualifizierten Zusicherung auslöst.

Schließlich wird von Seiten des Verkäufers eine Haftung wegen Unrichtigkeit einer Zusicherung im Regelfall durch die offengelegten Unterlagen und Dokumente begrenzt, so dass Informationen, die von Seiten des Verkäufers ordnungsgemäß „disclosed“ wurden, seine Verantwortung gegenüber dem Käufer begrenzen oder sogar ganz ausschließen.

Ansonsten stehen dem Käufer für den Fall, dass gegen eine Zusicherung verstoßen worden sein sollte, Gewährleistungsrechte zu, deren Umfang und Beschränkungen ebenfalls vertraglich vereinbart sind. Die Wandlung der Transaktion nach deren Vollzug ist hierbei regelmäßig ausgeschlossen, da dies häufig mit vielfältigen Problemen verbunden ist. Gleiches gilt für die Regelungen hinsichtlich der Geltendmachung, d.h. innerhalb welcher Fristen in welcher Form und

an wen die Information über das Vorliegen eines Breach zu senden ist, innerhalb welcher Fristen und in welcher Form eine Reaktion und ggf. Abhilfe zu erfolgen hat und welche Ansprüche der Partei zustehen, die sich auf den Verstoß gegen die Zusicherung beruft.

In praktisch allen Fällen wird die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der Unrichtigkeit einer Zusicherung zeitlich befristet. Die Ansprüche selbst müssen einen gewissen Mindestbetrag übersteigen, um überhaupt geltend gemacht werden zu können („de minimis“). Zudem werden sie allgemein der Höhe nach begrenzt („cap“) und durch Einbehalte oder Bankgarantien abgesichert. Für bekannte Risiken oder auch Risiken, die nicht der Höhe zu schätzen sind, können Freistellungen („indemnities“) vereinbart werden, so z. B. für Steuernachforderungen.

## KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Hans-Ulrich Theobald  
Rechtsanwalt  
Partner

Prag (Tschechische Republik)

T +420 236 1637 31

[hans-ulrich.theobald@roedl.com](mailto:hans-ulrich.theobald@roedl.com)



Am 22. Oktober 2019 haben Sie erneut die Möglichkeit, Expertise aus erster Hand zu gewinnen und mit unseren Fachexperten über Mergers & Acquisitions zu diskutieren. Es erwartet Sie ein spannender [5. M&A Dialog](#) mit interdisziplinären und internationalen Vorträgen zu hochaktuellen Themen. Wir würden uns freuen, Sie in unserem Stammhaus in Nürnberg begrüßen zu dürfen. Eine gesonderte Einladung mit Informationen zu Programm und Anmeldung folgt spätestens im September 2019.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen!

**WANN:**

Dienstag, 22. Oktober 2019

**WO:**

Rödl & Partner Nürnberg

**ANSPRECHPARTNER**

Kerstin Piper

T +49 911 9193 1061

[kerstin.piper@roedl.com](mailto:kerstin.piper@roedl.com)

Dr. Alena Klikar

T +49 911 9193 1016

[alena.klikar@roedl.com](mailto:alena.klikar@roedl.com)

## Impressum

Newsletter M&A Dialog |  
Ausgabe August 2019

**Herausgeber**

Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Denninger Straße 84  
81925 München  
Deutschland  
T +49 89 9287 800  
[www.roedl.de](http://www.roedl.de)

**Verantwortlich für den Inhalt**

Alexander von Chrzanowski, Dr. Dagmar Möller-  
Gosoge, Hans-Ulrich Theobald

[alexander.chrzanowski@roedl.com](mailto:alexander.chrzanowski@roedl.com)  
[dagmar.moeller-gosoge@roedl.com](mailto:dagmar.moeller-gosoge@roedl.com)  
[hans-ulrich.theobald@roedl.com](mailto:hans-ulrich.theobald@roedl.com)

**Layout/Satz**

Franziska Stahl  
[franziska.stahl@roedl.com](mailto:franziska.stahl@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.